

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 1891

(Vergl. Beilagen 1693, 1864.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen (Beilage 1693)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. folgende Präambel einzusetzen:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit verkündet wird;

2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 13. Oktober 1948.

Der Präsident:
(gez.) Hagen.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Rita Zehner.

Beilage 1892

(Vergl. Beilagen 1802, 1865.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (Beilage 1802)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. der Präambel folgende Fassung zu geben:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit verkündet wird;

2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 13. Oktober 1948.

Der Präsident:
(gez.) Hagen.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Rita Zehner.

Beilage 1893

(Vergl. Beilagen 1600, 1863.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat.

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes (Beilage 1600)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. der Präambel folgende Fassung zu geben:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit verkündet wird;

2. Art. 1 Ziffer 3 Abs. II hat wie folgt zu lauten: Von den weiteren Mitgliedern werden zwei Drittel vom Gewährträger, ein Drittel von der Aufsichtsbehörde zum Amt berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bestellen. Der Ersatzmann tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als drei Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt;

3. in Art. 1 Ziffer 3 Abs. IV und V jeweils das Wort „Verwaltungskörper(s)“ durch „Vertretungskörper(s)“ zu ersetzen;

4. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 13. Oktober 1948.

Der Präsident:
(gez.) Hagen.

Der I. Schriftführer:
(gez.) Rita Zehner.